

Wegleitung

Für die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein aus einem anderen EWR-Staat (Art. 103 UCITSG und Art. 107 UCITSG)

Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen EWR-Staat in Liechtenstein.

Vorgehen:

- Anzeige an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft mit gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Angaben und Unterlagen (Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG).
- Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zeigt der FMA die Absicht der Verwaltungsgesellschaft über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein tätig zu werden an.

Die FMA teilt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige der Verwaltungsgesellschaft die der FMA gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für die Tätigkeit massgeblichen Bestimmungen des UCITSG mit. Nach Eingang der Mitteilung der FMA, spätestens nach zwei Monaten, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: August 2011